



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
NVR 104R184

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI-LR1341/ 0001-III/1/2014	GSt-AR-Lc	Michael Hopf	DW 2821 DW 2471	15.01.2015

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015)

Mit dem Entwurf des Bundesgesetzes, welcher der Bundesarbeiterkammer zur Stellungnahme übermittelt wurde, sollen einige Materien im Meldewesen, Passwesen und Waffenwesen novelliert werden. Als Zusammenfassung verschiedener Überlegungen nimmt die Bundesarbeiterkammer hierzu wie folgt Stellung:

Zu Art 1 (Änderung des Meldegesetzes 1991)

Die Novellierung des Meldegesetzes betrifft Betreuungseinrichtungen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, in denen Personen Unterkunft nehmen müssen, weil ihre körperliche Unversehrtheit, ihre Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung gefährdet sind. Jenen Einrichtungen steht zukünftig die Möglichkeit zu, dass diese Personen an der Adresse der Betreuungseinrichtung und nicht an der Adresse der Notwohnung gemeldet werden.

Diese Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen, da diese Maßnahme Schutz vor Gefährdungen durch Dritte gewährleistet und darüber hinaus die Meldepflicht dieser Personen aufrecht bleibt. Sicherzustellen ist, dass Zustellungen rechtswirksam erfolgen können.

Zu Art 2 (Änderung des Passgesetzes 1992)

Die Novellierung des Passgesetzes soll sicherstellen, dass die Passbehörde, welche mit der Neuausstellung eines Passes eines Kindes befasst ist, von der gerichtlichen Anordnung der Abnahme eines Reisedokuments dieses Kindes in Kenntnis gesetzt wird.

Auch diese Änderung ist zu befürworten, da dadurch vermieden werden kann, dass ein nicht berechtigter Elternteil unter Vorgabe eines Verlustes oder Diebstahls dieses Dokuments durch Ausstellung eines neuen Reisedokuments für das Kind mit diesem in das Ausland reist. Die gerichtliche Anordnung könnte ansonsten umgangen werden.

Zu Art 3 (Änderung des Waffengesetzes 1996)

Beim Waffengesetz haben sicherheitspolitische Überlegungen jedenfalls oberste Priorität. Es wird auch angeregt, dass für Schusswaffen sämtlicher Kategorien einheitlich strenge Maßstäbe zugrunde zu legen sind und die Sicherstellung der Verwahrungskontrolle sämtlicher Waffenkategorien gewährleistet ist.

Zu erwähnen ist, dass neben Waffen auch andere Gegenstände, wie beispielsweise Laserstifte, eine erhebliche Gefahr darstellen und hier jedenfalls gesundheits- und sicherheitspolitischen Überlegungen erheblich zu berücksichtigen sind.

Jede Novelle muss das Ziel haben die Sicherheit zu erhöhen. Diesbezüglich finden auch zukünftige Novellierungen die Zustimmung der Bundesarbeiterkammer.

Mit der Novellierung des Waffengesetzes soll zukünftig dessen § 33 Abs 1 normieren, dass beim Erwerb einer Schusswaffe durch eine juristische Person mit Sitz im Bundesgebiet die Schusswaffe auf den Namen eines waffenrechtlichen Verantwortlichen registriert wird. Diese Bestimmung normiert die Registrierungspflicht und die Vornahme der Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C und D. Es ist sicherzustellen, dass alle privaten Schusswaffen ausnahmslos im Zentralen Waffenregister (ZWR) behördlich registriert werden. In früheren Änderungen dieses Gesetzes wurde dies bereits umgesetzt. Weshalb der Gesetzgeber dies für Schusswaffen der Kategorie C und D nur über dazu ermächtigte Gewerbetreibende ermöglicht, ist nicht nachvollziehbar. Es sollte grundsätzlich immer möglich sein dies über die Behörde durchzuführen.

Bis dato negierte der Gesetzgeber konsequent, dass neben militärischen Körperschaften oder Sicherheitsorganen auch andere juristische Personen im Besitz von Schusswaffen sein können. Dies hat im Zusammenhang mit der Einführung der Registrierungspflicht für Schusswaffen der Kategorie C und D zu erheblichen Auffassungsunterschieden geführt. So stellt dies etwa für traditionelle Schützenvereinigungen („für mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen“) keine zufriedenstellende Lösung dar.

In Artikel 2 Abs 2 der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) in der geänderten Form als Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 sind „mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen“ vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Im gleichlautenden Sinne ist in § 35 Abs 2 Z 3 Waffengesetz das Führen von Schusswaffen der Kategorie C oder D unter anderem für Menschen, die als Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichem Anlass ausrücken ausdrücklich ohne waffenrechtliches Dokument erlaubt.

Abgeleitet aus der genannten EU-Richtlinie wird daher in § 33 Abs. 1 Satz 2 die Hinzufügung des Passus „... es sei denn, dass die juristische Person als eine mit Waffen befassete kulturelle und historische Einrichtung einzustufen ist“ gefordert. Dadurch könnte eine der EU-Richtlinie entsprechende Möglichkeit der Ausnahme geschaffen werden.

Weiters ließe sich sehr viel Geld und Arbeitsaufwand einsparen, weil aufwändige Änderungen im ZWR nicht notwendig sind. Traditionsschützen mit historischen und alten Gewehren, mit denen praktisch nur Salut geschossen wird, stellen etwa kein Sicherheitsrisiko dar. Die Waffen befinden sich im Besitz des Vereins und werden gemäß den behördlichen Vorschriften in gesicherten Waffenkammern gemeinsam verwahrt. In Statuten derartiger Vereine wird ohnedies ein hoher Sicherheitsstandard durch regelmäßige Schulungen zu den verbandseigenen Exerziervorschriften, den Gebrauch, die Pflege und die Verwahrung der Waffen gewährleistet.

Zu bedenken ist auch, dass sich im Gegensatz zum privaten Besitz einer Waffe in einem Verein die Person eines „waffenrechtlich Verantwortlichen“ sehr oft durch Wahl gewechselt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen bei den registrierten verantwortlichen Personen bei den „dazu ermächtigten Gewerbetreibenden“ trotz der angebotenen Vereinfachungen nicht kostenlos durchgeführt werden.

Insbesondere die Tiroler Schützenkompanien und die ihm angehörenden Kompanien sind unstrittig eine „mit Waffen befassete kulturelle und historische Einrichtung“ im Sinne der EU-Richtlinie. Es wird eine gesetzliche Klarstellung gefordert, dass solche Verbände in Abstimmung mit den jeweiligen Landesverwaltungen entweder im Gesetzestext selbst oder in den erläuternden Bemerkungen aufzunehmen sind.

§ 33 Abs 11 Waffengesetz soll die Möglichkeit gewähren, dass zukünftig die Waffenregisterbescheinigung auch im Datenverkehr aus dem ZWR unter Verwendung der Bürgerkarte kostenfrei beantragt und ausgestellt werden kann. Im Rahmen der Einführung der Registrierungspflicht im ZWR wurde die Möglichkeit geboten, mit Hilfe der Bürgerkarte die Registrierung der Waffen bis zum 30.06.2014 selbst vorzunehmen. Da in der Folge rein formal davon auszugehen war, dass nunmehr alle im privaten Besitz befindlichen Schusswaffen erfasst wurden, wurde der allgemeine Zugang zum ZWR gesperrt.

Es ist aber für Waffenbesitzer grundsätzlich nicht zufriedenstellend, wenn es ausschließlich beim Waffenhändler oder bei der Behörde die Möglichkeit gibt, die eigenen Daten im ZWR abzufragen.

Den eigenen Waffenbestand abzufragen ist nicht möglich. Dies widerspricht einem modernen E-Government. Wenn nun im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Waffengesetzes die Möglichkeit der Beantragung einer kostenfreien Ausstellung einer Waffenregisterbescheinigung beinhaltet ist, so ist das zwar eine Verbesserung, jedoch nicht ausreichend.

Mit der Bürgerkarte bzw. mit der Handysignatur sollte für Berechtigte die jederzeitige direkte Abfrage aller im ZWR registrierten eigenen Daten (alle Kategorien) und deren Ausdruck möglich sein.

Daher sollten im ZWR die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden und das Waffenregister für Berechtigte im Sinne einer Eigenabfrage wieder geöffnet werden. Die Formulierung „Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ...“ soll Ausnahmen ermöglichen und verhindert eine generelle Umsetzung. Gerade hier kann die Behörde nachhaltig entlastet werden, indem diese Registrierungsbestätigungen automatisiert durch Eigenabfrage durchgeführt werden können.

Waffenbehörden sollen zukünftig gemäß § 55 Abs 4 Waffengesetz ermächtigt sein, Gerichtskommissären im Zuge von Verlassenschaftsverfahren Daten aus dem Zentralen Waffenregister zu übermitteln. Gegen diese Änderung bestehen keine Einwände.

§ 16a Waffengesetz soll klarstellen, dass bei der Ausfolgung einer neuen Waffenbesitzkarte oder eines neuen Waffenpasses das bisherige Dokument seine Gültigkeit verliert und bei der Behörde abzuliefern oder von dieser einzuziehen ist. Auch diese Änderung ist aus sicherheitspolitischen Überlegungen zu begrüßen.

Über diese Novellierung hinaus wäre zu überlegen, ob die Definition des Führens gemäß § 7 Waffengesetz bei mit Waffen befassten kulturellen und historischen Einrichtungen aufgrund einer geringen Gefährdung überdacht wird. Hierbei sind praktische Erwägungen insbesondere beim Transport zu berücksichtigen.



Rudi Kaske
Präsident



Hans Trenner
iV des Direktors